

**Ausführungsvorschriften für Planung und Durchführung von Hilfe zur Erziehung und
Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit (drohender) seelischer Behinderung sowie
Hilfe für junge Volljährige
(AV Hilfeplanung)**

Vom 01.05.2026

SenBildJugFam -III E-

Telefon: 90227-6248

Auf Grund von § 56 in Verbindung mit § 33 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG KJHG) in der Fassung vom 27.04.2001 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.08.2021 (GVBl. S. 995) wird nach Anhörung des Landesjugendhilfeausschusses bestimmt:

Gliederung

1	Grundsätze	2
1.1	Zuständigkeit und Geltungsbereich	2
1.2	Sozialraumorientierung in den Hilfen zur Erziehung	4
1.3	Hilfe zur Erziehung, Hilfe für junge Volljährige und Eingliederungshilfe gem. SGB VIII	4
1.3.1	Hilfe zur Erziehung.....	4
1.3.2	Hilfe für junge Volljährige.....	5
1.3.3	Eingliederungshilfe gem. § 35a SGB VIII	7
2	Beratung im Vorfeld einer Hilfe	8
3	Das Hilfeplanverfahren im Leistungsbereich	10
3.1	Aufklärung und Beteiligung der Adressatinnen und Adressaten	11
3.2	Durchführung des Hilfeplanverfahrens	12
3.2.1	Erfassen der Lebenssituation zur Klärung des Hilfebedarfs (Sozpä. Fallverstehen) und Einordnung des Falls in den Leistungs- oder Gefährdungsbereich.....	13
3.2.2	Erarbeitung von Zielen im Hilfeplanverfahren.....	14

3.2.3	Hilfeentscheidung, Auswahl des Leistungserbringers sowie Wunsch- und Wahlrecht der Adressatinnen und Adressaten	15
3.2.4	Hilfekonferenz und Hilfeplan	16
3.2.5	Kooperationsverpflichtungen im Rahmen des Hilfeplanverfahrens	17
3.2.6	Erbringung und Gestaltung der Hilfe.....	18
3.2.7	Überprüfung der Hilfe und des Hilfeverlaufs	18
3.2.8	Beratung und Unterstützung der Eltern/Herkunftsfamilie sowie Erarbeitung einer tragfähigen Lebensperspektive des jungen Menschen bei (teil-)stationären Hilfen und Hilfen außerhalb der eigenen Familie.....	20
3.2.9	Beendigung von Hilfen und Abschlussgespräch.....	21
3.2.10	Klärung von Zuständigkeitsübergängen im Vorfeld der Hilfebeendigung	23
4	Wirkungsevaluation der Hilfen zur Erziehung.....	24
5	Nachbetreuung junger Volljähriger.....	25
6	Das Hilfeplanverfahren im Kontext einer Kindeswohlgefährdung.....	25
7	Das Hilfeplanverfahren im Kontext der Mitwirkung im familiengerichtlichen Verfahren nach § 50 SGB VIII.....	27
8	Aktenaufbewahrung	29
9	Anwendung IT-Fachverfahren.....	29
10	Einzelfallbezogene Steuerung der Wirtschaftlichkeit.....	30
11	Qualitätsmerkmale und Qualitätsentwicklung des Hilfeplanverfahrens und der Hilfen.....	31
12	Gesamtstädtisches Fach- und Finanzcontrolling der Hilfen zur Erziehung, bezirkliches Berichtswesen sowie Bestandserhebung und Bedarfsanalyse (Aufgaben der Leitung der Verwaltung des Jugendamtes)	32
13	Schlussbestimmungen.....	33

1 Grundsätze

1.1 Zuständigkeit und Geltungsbereich

- (1) Die Hilfeplanung gemäß § 36 SGB VIII ist Aufgabe des Jugendamtes und ein Instrument zur Fallsteuerung. Die Hilfeplanung wird vom örtlich zuständigen öffentlichen Jugendhilfeträger durch Fachkräfte des Jugendamtes durchgeführt und

verantwortet. Eine Übertragung auf privat -gewerbliche Träger oder Träger der freien Jugendhilfe ist nicht zulässig.

- (2) Die Ausführungsvorschriften (AV) regeln Planungs- und Entscheidungsabläufe bei der Gewährung von Hilfe zur Erziehung (HzE) gemäß §§ 27 bis 35 SGB VIII, Hilfe für junge Volljährige gemäß § 41, § 41a SGB VIII sowie Eingliederungshilfe gemäß § 35a SGB VIII.
- (3) Wenn im Folgenden in der AV nicht explizit anders bezeichnet, sind mit dem Begriff Hilfen stets alle unter Abs. 2 benannten Leistungen zusammengefasst bezeichnet. Die Planungs- und Entscheidungsabläufe werden zusammengefasst als Hilfeplanverfahren bezeichnet.
- (4) Bei den HzE sind die Personensorgeberechtigten anspruchsberechtigt, bei den Leistungen nach § 41 und § 41a SGB VIII sind die jungen Menschen selbst anspruchsberechtigt.
- (5) Anspruchsberechtigt nach § 35a SGB VIII sind die Kinder bzw. Jugendlichen selbst. Bis zum Alter von 14 Jahren erfolgt die Geltendmachung des Anspruchs durch die Personensorgeberechtigten. Ab dem 15. Lebensjahr können Jugendliche selbst Leistungen nach §35a SGB VIII beantragen.
- (6) Der Kontakt zum Jugendamt wird durch die betroffenen Familien oder die jungen Menschen selbst hergestellt. Darüber hinaus kann der Kontakt durch Fremdmeldungen, insbesondere durch andere Bürgerinnen und Bürger, Schulen, Kindertagesstätten, Angebote der Frühen Hilfen, andere Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, andere Dienste und Einrichtungen oder durch die Polizei hergestellt werden. Nicht jeder Kontakt mündet in einem Hilfeplanverfahren nach § 36 SGB VIII.
- (7) Bei Vorliegen von Anhaltspunkten für eine mögliche Kindeswohlgefährdung ist gemäß den Gemeinsamen Ausführungsvorschriften über die Durchführung von Maßnahmen zum Kinderschutz in den bezirklichen Jugend- und Gesundheitsämtern des Landes Berlin (AV Kinderschutz Jug Ges) in der jeweils aktuellen Fassung zu verfahren.
- (8) Für Erziehungsberatung nach § 28 SGB VIII gelten die Regelungen zur Hilfeplanung gemäß Anlage 4 der „Rahmenvereinbarung über Erziehungs- und Familienberatung im Land Berlin“.
- (9) Für die anderen personenbezogenen, individuellen Leistungen nach §§ 18 Abs. 3 und 19 SGB VIII finden die Grundsätze des Hilfeplanverfahrens analog Anwendung. Für

ambulante, teilstationäre und stationäre Hilfen nach § 13 Abs. 2 und 3 SGB VIII gelten die Ausführungsvorschriften über die Gewährung von sozialpädagogisch begleiteten Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen nach § 13 Abs. 2 SGB VIII und über die Gewährung von Leistungen des sozialpädagogisch begleiteten Jugendwohnens nach § 13 Abs. 3 SGB VIII einschließlich des Verfahrens zur Jugendberufshilfeplanung (AV – JugBeruf/Wohn) in der jeweils aktuellen Fassung.

- (10) Für Maßnahmen im Ausland bestehen nach § 38 SGB VIII ergänzende rechtliche Anforderungen an die Hilfeplanung und den leistungserbringenden Träger. Länderspezifische Hinweise zur grenzüberschreitenden Unterbringung von Kindern und Jugendlichen im Ausland finden sich auf der [Seite des Bundesamtes für Justiz](#).

1.2 Sozialraumorientierung in den Hilfen zur Erziehung

- (1) Sozialraumorientierung als Strukturprinzip der Hilfen zur Erziehung in fachlicher, methodischer und organisatorischer Hinsicht bezieht die Ressourcen aus der Lebenswelt der Familien in Beratung und Hilfeplanung mit ein, um die Hilfen flexibler, bedarfsgerechter, lebensnaher und alltagstauglicher zu gestalten. Regelangebote innerhalb und außerhalb der Kinder- und Jugendhilfe, insbesondere die der Kindertageseinrichtungen und der Schulen sowie weiterer Einrichtungen der Jugendhilfe, müssen in die Beratung und Hilfeplanung einbezogen werden.
- (2) Bei der Prüfung persönlicher, sozialräumlicher und lebensweltlicher Ressourcen der Familien sind auch die Angebote des Flexibudgets und der fallunspezifischen Arbeit zu berücksichtigen.

1.3 Hilfe zur Erziehung, Hilfe für junge Volljährige und Eingliederungshilfe gem. SGB VIII

1.3.1 Hilfe zur Erziehung

- (1) Ein Personensorgeberechtigter hat bei der Erziehung eines Kindes oder eines Jugendlichen Anspruch auf Hilfe zur Erziehung, wenn eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist (§ 27 SGB VIII).
- (2) Die Gewährung einer Hilfe zur Erziehung hat insbesondere folgende Voraussetzungen:
- a. Es besteht ein erzieherischer Bedarf, d.h. eine dem Wohl des Kindes entsprechende Erziehung ist nicht gewährleistet.

- b. Hilfen zur Erziehung sind entsprechend des festgestellten erzieherischen Bedarfes eine geeignete Unterstützung, d.h. mit den Leistungen der Hilfen zur Erziehung kann voraussichtlich eine Verbesserung der Erziehung erreicht werden.
 - c. Die Leistungsberechtigten und die Leistungsempfänger sind voraussichtlich in der Lage, von der Hilfeleistung zu profitieren.
 - d. Hilfen zur Erziehung sind notwendig, d.h. der erzieherische Bedarf kann mit weniger intensiven Hilfen außerhalb der Hilfen zur Erziehung nicht gedeckt werden.
- (3) Hilfe zur Erziehung ist eine entwicklungsorientierte und zeitlich befristete Intervention.
- (4) Hilfe zur Erziehung soll konkrete und für alle Beteiligte überprüfbare Ziele verfolgen, auf der vorhandenen Erziehungskompetenz der Eltern aufbauen, diese bestärken und ihre Weiterentwicklung befördern. Sie soll in Art, Umfang und Gestaltung auf die Förderung der Entwicklung der jungen Menschen ausgerichtet sein. Ebenso sollen der Willen und die Ressourcen aller Familienmitglieder sowie deren Lebenswelt mit ihrem individuellen, sozialen Umfeld in der Planung und Durchführung der Hilfe berücksichtigt werden.
- (5) Individuelle Familienbindungen sollen gestärkt und Geschwisterbeziehungen bei der Planung und Durchführung von Hilfen zur Erziehung berücksichtigt werden.
- (6) Gemessen am Ziel und Zweck der Hilfen zur Erziehung ist diejenige notwendige und geeignete Hilfe auszuwählen, die den geringsten Eingriff in die Lebensverhältnisse der Adressatinnen und Adressaten darstellt (Prinzip der Verhältnismäßigkeit).
- (7) Entsprechend des erzieherischen Bedarfs im Einzelfall können unterschiedliche Hilfen miteinander kombiniert werden (§ 27 Abs. 2 Satz 3 sowie Abs. 3 Satz 2 SGB VIII). Kombinierte Hilfen müssen inhaltlich aufeinander abgestimmt sein.
- (8) Die Kombination von Hilfearten gilt auch für die Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII. Zusätzlich zur Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII können entsprechend des erzieherischen Bedarfs im Einzelfall ergänzende Hilfen gewährt werden.

1.3.2 Hilfe für junge Volljährige

- (1) Junge Volljährige haben bei Vorliegen der Voraussetzungen einen Rechtsanspruch auf Hilfen nach § 41 SGB VIII, wenn und solange ihre Persönlichkeitsentwicklung eine selbstbestimmte, eigenverantwortliche und selbständige Lebensführung nicht gewährleistet und die Hilfe für die Förderung der Verselbstständigung geeignet und

notwendig ist.

- (2) Hilfe für junge Volljährige kann sowohl als Fortführung einer Hilfe zur Erziehung gewährt werden, als auch im Rahmen einer erstmaligen oder erneuten Hilfestellung. Die erstmalige Gewährung einer Hilfe ist bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres möglich.
- (3) Die Notwendigkeit einer Hilfe für junge Volljährige kann sich in folgenden Fallkonstellationen ergeben. Es handelt sich hierbei nicht um einen abschließenden Katalog von Fallkonstellationen:
 - a. Junge Volljährige im Anschluss an eine außerfamiliäre Unterbringung in Vollzeitpflege oder in stationärer Jugendhilfe, die weitere Unterstützung benötigen, weil die Verselbstständigung noch nicht gewährleistet ist.
 - b. Der junge Volljährige hat mangelnde Kompetenzen, sodass eine Verselbstständigung gefährdet ist. Die mangelnden Kompetenzen können sich aus individuellen Beeinträchtigungen ergeben (z.B. Abhängigkeit, psychische Belastung, häufige Delinquenz etc.).
 - c. Junge Volljährige in problembelasteten Lebenslagen (Obdachlosigkeit, Suchtkrankheit, stark ausgeprägte und gehäufte familiäre Krisen, schulische Abbrüche etc.), sodass die Entwicklung von Eigenverantwortung und eine selbstständige Lebensführung gefährdet sind.
 - d. Junge Volljährige, die aus einer stationären Unterbringung in einer psychiatrischen Einrichtung entlassen wurden oder die nach Abschluss eines Aufenthaltes in Jugendstrafanstalten oder Untersuchungshaftanstalten Unterstützung benötigen, weil die Verselbstständigung noch nicht gewährleistet ist.
- (4) Die Hilfe für junge Volljährige muss auf einen systematischen Aufbau von Kompetenzen zur eigenständigen Lebensführung zielen: Umgang mit Finanzen, Schulabschluss/Bildung, förderliche Wohnsituation, Aufbau eines förderlichen sozialen Netzwerks, gesunde und eigenverantwortliche Lebensführung etc. Zur Erreichung einer eigenständigen Lebensführung müssen nicht alle der hier aufgezeigten möglichen Ziele in gleichem Maße erreicht werden.
- (5) Zur gezielten Förderung einer eigenständigen Lebensführung kommen bei entsprechendem Bedarf des jungen Volljährigen Leistungen der sozialpädagogisch begleiteten Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen nach § 13 Abs. 2 SGB VIII und Leistungen des sozialpädagogisch begleiteten Jugendwohnens nach § 13 Abs. 3 SGB VIII in Betracht. Die Zielgruppen und Voraussetzungen können der AV - JugBeruf/Wohn in der jeweils gültigen Fassung entnommen werden.

- (6) Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII kann ebenfalls als Fortführung über das 18. Lebensjahr hinaus gewährt werden.

1.3.3 Eingliederungshilfe gem. § 35a SGB VIII

- (1) Für die Eingliederungshilfe gem. § 35a SGB VIII ist das Jugendamt Rehabilitationsträger nach § 6 Nr. 6 SGB IX. In dieser Funktion ist das Jugendamt an die Vorgaben des § 7 Abs. 2 SGB IX gebunden.¹
- (2) § 35a SGB VIII gewährt einen Rechtsanspruch auf Eingliederungshilfe für junge Menschen, sofern die Voraussetzungen für die Leistung nach § 35a Abs. 1 SGB VIII vorliegen. Anspruchsberechtigt nach § 35a SGB VIII sind die Kinder bzw. Jugendlichen selbst. Bis zum Alter von 14 Jahren erfolgt die Geltendmachung des Anspruchs durch die Personensorgeberechtigten. Ab dem 15. Lebensjahr können Jugendliche selbst Leistungen nach §35a SGB VIII beantragen.
- (3) Im Rahmen der Eingliederungshilfe nach dem SGB VIII ist die Sicherstellung der Teilhabe für Kinder und Jugendliche mit seelischer bzw. drohender seelischer Behinderung zu gewährleisten. Bei Leistungen nach § 35a SGB VIII handelt es sich nicht um eine Hilfe zur Erziehung.
- (4) Es besteht nach § 35a Abs. 3 SGB VIII ein Anspruch auf individuelle Leistungen zur Teilhabe nach Kapiteln 3 bis 6 des Teil 2 SGB IX. Hilfen zur Erziehung für Personensorgeberechtigte und Hilfen für junge Volljährige können bei Bedarf zusätzlich gewährt werden. Kombinierte Hilfen müssen inhaltlich aufeinander abgestimmt sein.
- (5) Eine Teilhabeplanung gem. § 21 SGB IX ist durchzuführen, wenn
- a. Leistungen verschiedener Leistungsgruppen,
 - b. Leistungen mehrerer Rehabilitationsträger oder
 - c. der Wunsch des Leistungsberechtigten oder des gesetzlichen Vertreters auf Erstellung eines Teilhabeplans
- vorliegen.

¹ § 7 Absatz 2 SGB IX regelt, dass die dort genannten Kapitel des SGB IX für alle Rehabilitationsträger vorrangig vor ihren eigenen Leistungsgesetzen gelten. Für den Träger der öffentlichen Jugendhilfe bedeutet dies, dass diese Vorschriften des SGB IX anzuwenden sind und den Vorschriften des SGB VIII vorgehen.

- (6) Die Umsetzung einer Teilhabeplanung erfolgt entsprechend der Gemeinsamen Ausführungsvorschriften Eingliederungshilfe (AV EH) in der jeweils aktuellen Fassung.
- (7) Soweit keine besonderen und abweichenden Vorgaben bestehen, sind als Vorlage für einen Teilhabeplan die Mustervordrucke zur Teilhabeplanung der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (BAR) zu nutzen.
- (8) Im Rahmen der Bedarfsprüfung von Eingliederungshilfen ist eine fachdiagnostische Stellungnahme gemäß § 35a Abs. 1a einzuholen. Auf Grundlage dieser ist das Vorliegen einer Teilhabebeeinträchtigung durch die fallzuständige Fachkraft des Jugendamtes zu prüfen. Soweit die aufgeworfenen Fragestellungen anhand beigebrachter Unterlagen beantwortet werden können, kann auf eine erneute fachdiagnostische Stellungnahme verzichtet werden (vgl. Nr. 85 Abs. 2 AV EH).
- (9) Die beschriebenen Anforderungen gelten auch für die Gewährung von Eingliederungshilfe nach dem SGB VIII für junge Volljährige.
- (10) Weitere Regelungen für den Bereich der Leistungen nach § 35a SGB VIII werden in einer ergänzenden Vorschrift geregelt.

2 Beratung im Vorfeld einer Hilfe

- (1) Junge Menschen, Mütter, Väter, Personensorge- und Erziehungsberechtigte, die leistungsberechtigt sind, sollen gem. § 10a SGB VIII vor Eintritt in einen spezifischen Hilfeprozess Beratung zu folgenden Themen erhalten:
 - a. die Familiensituation oder die persönliche Situation des jungen Menschen, Bedarfe, vorhandene Ressourcen sowie mögliche Hilfen,
 - b. die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe einschließlich des Zugangs zum Leistungssystem,
 - c. die Leistungen anderer Leistungsträger,
 - d. mögliche Auswirkungen und Folgen einer Hilfe,
 - e. die Verwaltungsabläufe,
 - f. Hinweise auf Leistungsanbieter und andere Hilfemöglichkeiten im Sozialraum,
 - g. Hinweise auf Beratungsangebote im Sozialraum und mögliche Hilfen im Vorfeld intensiver Hilfen (z.B. Frühe Hilfen, präventive Beratungsangebote der Erziehungs- und Familienberatungsstellen, Angebote des Flexibudgets etc.)

- (2) Kinder und Jugendliche haben einen eigenständigen Beratungsanspruch bei allen Angelegenheiten der Erziehung und Entwicklung. Kinder und Jugendliche können zu Beratungsgesprächen eine Bezugsperson hinzuziehen, hierauf sind sie hinzuweisen. Die Personensorgeberechtigten sollen über die erfolgte Beratung nur dann informiert werden, wenn dies dem Kindeswohl nicht widerspricht.
- (3) Wenn im Einzelfall erforderlich, umfasst die Beratung durch das Jugendamt auch die Unterstützung bei der Antragstellung auf Hilfe zur Erziehung, bei der Klärung weiterer zuständiger Leistungsträger, bei der Inanspruchnahme von Leistungen sowie bei der Erfüllung von Mitwirkungspflichten. Die Beratung umfasst auch die Vermittlung an eine ggf. andere zuständige Stelle.
- (4) Die Beratung im Vorfeld einer Hilfe dient nach der Feststellung der Zuständigkeit und der Klärung der Ausgangssituation dem Erkennen der Bedarfslagen. Hinzu kommt die Recherche vorhandener Ressourcen im Lebensumfeld der Beteiligten. Ein Ziel des Beratungsprozesses soll es sein, eine gemeinsame Einschätzung der Gesamtsituation und möglicher Hilfen zu erlangen.
- (5) Die Beratung der Eltern, Kinder, Jugendlichen und jungen Volljährigen erfolgt in einem kooperativen Prozess. Kinder und Jugendliche sind altersentsprechend zu beteiligen. Im Mittelpunkt steht die Stärkung der Erziehungsverantwortung der Eltern bzw. der Eigenverantwortung der jungen Volljährigen. Die Beratung soll sich an dem Willen und den Zielen der Adressatinnen und Adressaten orientieren. Die Beratung muss in einer für die Eltern und den jungen Menschen verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form erfolgen (z.B. durch Methoden der altersentsprechenden Visualisierung und Kommunikation, ggf. sind Sprachmittler hinzuzuziehen). Auf ihren Wunsch können die Adressatinnen und Adressaten eine Person ihres Vertrauens hinzuziehen.
- (6) Die Beratung im Vorfeld einer Hilfe, die Entscheidung über die Gewährung und die Durchführung von Hilfen orientieren sich am Fachkonzept Sozialraumorientierung, d.h.: Anknüpfen am Willen und an den Zielen der Adressatinnen und Adressaten, Aktivierung, Mobilisierung der Selbsthilfekräfte, Beteiligung, Ressourcen- und Lebensweltorientierung sowie Zusammenwirken der Fachkräfte im Sozialraum.
- (7) Vom Jugendamt gewährte Hilfen dürfen die Selbsthilfepotentiale der Personensorge- bzw. Erziehungsberechtigten sowie die der jungen Menschen nicht ersetzen, sondern sollen diese zeitlich befristet stärken, fördern und ergänzen. Die bestehenden Unterstützungsnetze sollen aktiv eingebunden und gestärkt werden (z.B. über Familienräte, Angebote der Familienförderung, der Frühen Hilfen oder des

Flexibudgets). In der Beratung im Vorfeld einer Hilfe soll neben der Problembeschreibung geklärt werden, welche Ressourcen im persönlichen, familiären, nachbarschaftlichen und institutionellen Umfeld verfügbar und kurzfristig oder längerfristig mobilisierbar sind.

3 Das Hilfeplanverfahren im Leistungsbereich

- (1) Das Hilfeplanverfahren ist das zentrale Steuerungs- und Beteiligungsinstrument zur Planung und Durchführung von Hilfen zur Erziehung und Hilfe für junge Volljährige. Das Hilfeplanverfahren ist als kommunikativer Prozess angelegt, der die aktive Mitwirkung der Kinder, Jugendlichen, jungen Volljährigen und Eltern/Personensorgeberechtigten sowie das Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte verlangt.
- (2) Der Hilfeplan dokumentiert die gemeinsame individuelle Planung, die mit allen Beteiligten getroffene Entscheidung sowie die Ziele der zu erbringenden Hilfe, beschreibt eindeutig die konkreten Aufgaben der Adressatinnen und Adressaten sowie die der Leistungserbringer und bestimmt das Verfahren der Überprüfung und Weiterentwicklung der Hilfe.
- (3) Es ist jeweils einer Fachkraft des Jugendamtes die Fallzuständigkeit und damit die Verantwortung für das Hilfeplanverfahren zuzuweisen (fallzuständige Fachkraft).
- (4) Hilfen zur Erziehung und Hilfe für junge Volljährige setzen einen schriftlichen Antrag der Personensorgeberechtigten oder der/des jungen Volljährigen voraus. Mit der Antragsstellung beginnt das Hilfeplanverfahren.
- (5) Zusammengefasst liegen in der Verantwortung der fallzuständigen Fachkraft insbesondere folgende Handlungsschritte und Tätigkeiten zur Umsetzung des Hilfeplanverfahrens:
 - a. Gestaltung der Beratungsverpflichtung nach § 36 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII,
 - b. Information, Beteiligung und Sicherstellung der Mitwirkung der Personensorgeberechtigten/Eltern, der Kinder und Jugendlichen oder der/des jungen Volljährigen in allen Phasen des Hilfeplanverfahrens (Partizipation),
 - c. Abklären des Willens zur Mitwirkung und der Bereitschaft zur Veränderung im Vorfeld der Gewährung einer Hilfe,
 - d. die Gewährleistung der Partizipation und die Teilhabe insbesondere auch von Menschen mit Migrationshintergrund und Menschen mit psychischen, körperlichen und/oder geistigen Beeinträchtigungen,
 - e. die Erstellung eines Genogramms und Anwendung weiterer Instrumente (z.B. Ressourcenkarte oder Netzwerkkarte, um vorhandene persönliche, familiäre und

soziale Ressourcen gemeinsam mit den Adressatinnen und Adressaten zu erarbeiten)

- f. die Organisation der Fallberatung/kollegialen Beratung im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte; bei Bedarf unter Hinzuziehung von weiteren Diensten des Jugendamtes, der Träger der freien Jugendhilfe, anderer interner und externer Fachdienste wie Ärzte und Psychotherapeuten, Kindertageseinrichtungen und der Schule mit dem Ziel, die Entscheidungsfindung der fallzuständigen Fachkraft zu unterstützen,
- g. die Prüfung von fachdiagnostischen Stellungnahmen im Rahmen des Hilfeplanverfahrens, ggf. durch Einbeziehung anderer Fachdienste,
- h. die Feststellung des Bedarfs und der notwendigen Leistung unter Berücksichtigung der sozialpädagogischen Gesamteinschätzung,
- i. die Prognose zum Umfang und zur Dauer der Hilfe,
- j. die Vorbereitung und Leitung von Hilfekonferenzen,
- k. die schriftliche Dokumentation der Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen und der Ergebnisse des Aushandlungsprozesses im Hilfeplan,
- l. die Entscheidung über die Hilfe,
- m. die regelmäßige Überprüfung und Entscheidung über Beendigung bzw. Fortschreibung der Hilfe,
- n. die Beendigung der Hilfe sowie
- o. die wirkungsbezogene Aus- und Bewertung der Hilfe in Bezug auf die gemeinsam erarbeiteten und festgelegten Ziele und Aufträge unter Einbeziehung der Leitungserbringer sowie der Adressatinnen und Adressaten (s. hierzu auch Kapitel 11 zur Wirkungsevaluation).

3.1 Aufklärung und Beteiligung der Adressatinnen und Adressaten

- (1) Für das Hilfeplanverfahren im Leistungsbereich sind die Themen, der Wille und die Ziele der Eltern/Personensorgeberechtigten, der Kinder und Jugendlichen oder der/des jungen Volljährigen handlungsleitend für die fallzuständige Fachkraft.
- (2) Die Eltern/Personensorgeberechtigten und jungen Menschen werden über Art und Umfang möglicher Hilfen informiert und beraten.
- (3) Die Eltern/Personensorgeberechtigten und die jungen Menschen sind über ihre grundsätzlichen Rechte und Pflichten zur Mitwirkung am Hilfeplanverfahren zu informieren.
- (4) Auch Pflegepersonen im Sinne des SGB VIII sollen über Art und Umfang möglicher Hilfen informiert und beraten werden sowie über ihre grundsätzlichen Rechte und

Pflichten zur Mitwirkung am Hilfeplanverfahren.

- (5) Wichtige Bezugspersonen der Kinder bzw. Jugendlichen sollen auf Wunsch der jungen Menschen am Hilfeplanverfahren beteiligt werden, wenn die Personensorgeberechtigten nicht widersprechen.
- (6) Die Eltern/Personensorgeberechtigten sind über ihre Auskunftspflicht bezüglich der wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse im Zusammenhang mit der Kostenheranziehung gemäß § 91 ff SGB VIII zu informieren.
- (7) Bei Hilfen in Vollzeitpflege über längere Zeit sind die Personensorgeberechtigten auf die Möglichkeit einer Verbleibensanordnung hinzuweisen (vgl. § 1632 Abs.4 BGB).
- (8) Bei fehlender Einwilligung eines personensorgeberechtigten Elternteils ist das Familiengericht vor Beginn der Hilfe anzurufen, um die Zustimmung herbeizuführen oder ersetzen zu lassen. Bei jeder Fortschreibung des Hilfeplanverfahrens ist erneut die Beteiligung des anderen Elternteils im Hilfeplanverfahren anzustreben und zu dokumentieren.
- (9) Nichtsorgeberechtigte Elternteile sind an der Hilfeplanung zu beteiligen. Die Art und der Umfang der Beteiligung der nicht personensorgeberechtigten Elternteile an der Hilfeplanung muss sorgfältig unter Berücksichtigung der Interessen des Kindes oder Jugendlichen abgewogen werden. Die Entscheidung soll im Zusammenwirken mehrere Fachkräfte getroffen werden. In die Abwägung der Fachkräfte sollten die Bedürfnisse und Willensäußerungen des jungen Menschen sowie die Haltung des Personensorgeberechtigten einbezogen werden.

3.2 Durchführung des Hilfeplanverfahrens

Das Hilfeplanverfahren ist als sozialpädagogischer Prozess zu verstehen, der die Eltern und jungen Menschen befähigen soll, die für die Hilfe ursächlichen Probleme mit Unterstützung der freien und öffentlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe zu lösen. Die jungen Menschen und ihre Familien sind über den Ablauf und den Zweck des Hilfeplanverfahrens durch die fallzuständige Fachkraft aufzuklären.

3.2.1 Erfassen der Lebenssituation zur Klärung des Hilfebedarfs (Sozialpädagogisches Fallverstehen) und Einordnung des Falls in den Leistungs- oder Gefährdungsbereich

- (1) Vor der Planung und Durchführung einer konkreten Hilfe steht die umfängliche Erfassung der Lebenssituation der Eltern/Personensorgenberechtigten, des Kindes, Jugendlichen bzw. der/des jungen Volljährigen zur Klärung des Hilfebedarfs (Sozialpädagogisches Fallverstehen).
- (2) Das Ziel des sozialpädagogischen Fallverstehens ist eine umfängliche sozialpädagogische Gesamteinschätzung zur Lebenssituation der Familie und des jungen Menschen unter gezielter Beteiligung der Adressatinnen und Adressaten.
- (3) Für das sozialpädagogische Fallverstehen erarbeitet die fallzuständige Fachkraft im Anschluss an die allgemeine Beratung im Vorfeld einer Hilfestellung (siehe Kapitel 2) das Anliegen der Adressatinnen und Adressaten, den ggf. vorliegenden Hilfebedarf unter Beachtung der Anspruchsvoraussetzungen (siehe Kapitel 1.3), sie ermittelt die familiären und sozialräumlichen Ressourcen sowie den Willen und die Veränderungswünsche der Eltern/Personensorgeberechtigten und der jungen Menschen.
- (4) Die fallzuständige Fachkraft prüft außerdem, ob Leistungen wie sozialräumliche, niedrigschwellige und präventive Angebote des Flexibudgets und/oder andere Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe (z.B. Frühe Hilfen, Familienförderung, Jugendsozialarbeit), Leistungen durch die Jobcenter, der Krankenkassen oder des Schulbereichs vor der Gewährung von Leistungen nach §§ 27 ff oder § 41, § 41a SGB VIII vorrangig in Frage kommen oder zusätzlich zu aktivieren und ggf. einzubeziehen sind.
- (5) Die Planung psychotherapeutischer Hilfen erfolgt auf Grundlage einer fachdiagnostischen Stellungnahme, i.d.R. durch die Erziehungs- und Familienberatungsstellen der Jugendämter, durch die Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienste oder durch die Schulpsychologischen und Inklusionspädagogischen Beratungs- und Unterstützungszentren (SIBUZ). Anhand der fachdiagnostischen Stellungnahme und der eigenen Bedarfsanalyse der fallzuständigen Fachkraft erfolgt eine fachliche Einschätzung.
- (6) Die Jugendämter legen in Arbeitsanweisungen fest, welche Fälle zu welchem Zeitpunkt im Hilfeplanverfahren und in welcher Form kollegial beraten werden, um das

Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte zu gewährleisten.

- (7) Für die Fallberatung/kollegiale Beratung wird das Ergebnis des Sozialpädagogischen Fallverstehens im IT-Fachverfahren schriftlich zusammengefasst.
- (8) Die Fallberatung/kollegiale Beratung stellt sicher, dass Hilfen individuell, flexibel, bedarfsgerecht, ressourcenorientiert und lebensweltnah gestaltet werden. Sie dient dazu, auf Basis der Ergebnisse des Sozialpädagogischen Fallverstehens passgenaue Hilfen zu entwickeln und dabei frühzeitig ggf. alternative oder ergänzende sozialräumliche Angebote (z.B. des Flexibudgets) mit einzubeziehen und vorrangig zu prüfen.
- (9) Das Ergebnis der Fallberatung/kollegialen Beratung wird durch die fallzuständige Fachkraft dokumentiert und bei der Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII berücksichtigt.
- (10) Kommt das Jugendamt zur Einschätzung, dass die Angebote des Flexibudgets, der Frühen Hilfen, die eigenen Möglichkeiten der Familie, eine Beratung durch die Erziehungs- und Familienberatungsstellen sowie weitere sozialräumliche, niedrigschwellige und präventive Angebote der Kinder- und Jugendhilfe nicht ausreichen, um dem vorliegenden Hilfebedarf zu entsprechen, können die weiteren Verfahrensschritte des Hilfeplanverfahrens umgesetzt werden.
- (11) Zum Abschluss des Sozialpädagogischen Fallverstehens und der Fallberatung/kollegialen Beratung hält die fallzuständige Fachkraft fest, ob eine Hilfe zur Erziehung im Leistungs- oder im Gefährdungsbereich erfolgt. Die fachliche Einschätzung wird den Eltern/Personensorgeberechtigten sowie ggf. dem jungen Menschen ausführlich dargestellt und im Hilfeplan festgehalten. Bei jeder Hilfeplanfortschreibung ist die Einschätzung erneut vorzunehmen. Sobald gewichtige Anhaltspunkte für eine mögliche Kindeswohlgefährdung bekannt werden, ist entsprechend der Vorgaben gem. Kapitel 6 „Das Hilfeplanverfahren im Kontext einer Kindeswohlgefährdung“ zu verfahren.

3.2.2 Erarbeitung von Zielen im Hilfeplanverfahren

- (1) Im Hilfeplanverfahren werden auf der Grundlage der Bedarfs- und Ressourcenanalyse mit den Eltern/Personensorgeberechtigten und entsprechend ihres Alters mit den jungen Menschen konkrete und überprüfbare Ziele erarbeitet.
- (2) Die Ziele bieten allen Beteiligten Orientierung für den Hilfeprozess, sie erhöhen die Eigenverantwortlichkeit und Veränderungsbereitschaft der Adressatinnen und

Adressaten sowie die angestrebte Wirkung der Hilfe.

- (3) Bei der individuellen Zielerarbeitung ist zwischen Richtungszielen, Handlungszielen und Handlungsschritten zu unterscheiden:
 - a. Richtungsziele bezeichnen erwünschte Zustände und Fähigkeiten, die die Adressatinnen und Adressaten in einem verabredeten Zeitraum erreichen wollen.
 - b. Handlungsziele sind Etappenziele auf dem Weg zu den Richtungszielen.
 - c. Handlungsschritte beziehen sich wiederum auf die Handlungsziele. Sie sind sehr konkrete Vorhaben und Schritte auf dem Weg zur Umsetzung der Handlungsziele. Die Handlungsschritte werden vom Leistungserbringer mit den Familien zusammen erarbeitet, schriftlich zusammengefasst und mit der fallzuständigen Fachkraft abgestimmt.
- (4) Alle unter (3) a - c benannten Zieletappen bauen aufeinander auf, sind positiv ausgerichtet, konkretisieren und zeigen differenziert die Zielsetzung der Adressatinnen und Adressaten auf und unterscheiden sich in zeitlicher Abfolge und im Konkretisierungsgrad.

3.2.3 Hilfeentscheidung, Auswahl des Leistungserbringers sowie Wunsch- und Wahlrecht der Adressatinnen und Adressaten

- (1) Die Entscheidung zur Notwendigkeit und Geeignetheit einer Hilfe erfolgt im Jugendamt unter Federführung der fallzuständigen Fachkraft auf Grundlage der Ergebnisse des sozialpädagogischen Fallverstehens und der Fallberatung/Kollegialen Beratung.
- (2) Die fallzuständige Fachkraft ermittelt unter Berücksichtigung des Wunsch- und Wahlrechts, der Ergebnisse des Sozialpädagogischen Fallverstehens, der Ziele sowie der Ressourcen der Adressatinnen und Adressaten einen geeigneten Leistungserbringer.
- (3) Wird im Fallverstehen aufgrund des ermittelten Unterstützungsbedarfes eine Fremdunterbringung des jungen Menschen in Betracht gezogen, soll vorrangig die Unterbringung in einer Pflegefamilie geprüft werden.
- (4) Das Wunsch- und Wahlrecht der Adressatinnen und Adressaten bezieht sich auf alle Hilfen. Es soll insbesondere bei der Trägersauswahl angemessen berücksichtigt werden. Im Zusammenhang zwischen Wunsch- und Wahlrecht und Wirtschaftlichkeitsbetrachtung gilt der Mehrkostenvorbehalt (s. Kapitel 10 Abs. 4). Es ist zu begründen, wenn dem Wunsch- und Wahlrecht nicht entsprochen werden kann.

- (5) In Fällen, in denen kein Trägervertrag gemäß §§ 77, 78a ff SGB VIII zwischen der für Jugend und Familie zuständigen Senatsverwaltung und dem Leistungserbringer besteht, kommt eine Kostenübernahme nur in Betracht, wenn die Erbringung der Leistung durch diesen Träger im Einzelfall nach Maßgabe des Hilfeplans geboten ist. Der Leistungserbringer soll in diesen Fällen die Voraussetzungen - Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Leistungsfähigkeit - für den Abschluss eines Trägervertrags gemäß BRV Jug (Tz. 6.1 i.V.m. Tz 7) erfüllen.

3.2.4 Hilfekonferenz und Hilfeplan

- (1) Die Hilfekonferenz wird durch die fallzuständige Fachkraft vorbereitet und geleitet.
- (2) In der Hilfekonferenz werden die Ergebnisse des Hilfeplanverfahrens zusammengeführt, sodass gemeinsam mit den Eltern/Personensorgeberechtigten, Kindern und Jugendlichen bzw. mit den jungen Volljährigen die Richtungs- und Handlungsziele der Hilfe, Art und Dauer der Hilfe sowie erforderliche Absprachen zur Umsetzung der Hilfe mit allen Beteiligten vereinbart werden können.
- (3) An der Hilfekonferenz nehmen folgende Personen teil:
Eltern/Personensorgeberechtigte, der junge Mensch, ggf. die Pflegeperson im Sinne des SGB VIII und die Fachkraft des Leistungserbringers sowie ggf. eine Bezugsperson des jungen Menschen. Weitere für die Hilfeplanung erforderliche Fachkräfte und Personen können in Abstimmung mit allen Beteiligten an der Hilfekonferenz teilnehmen. Das Einverständnis der Adressatinnen und Adressaten zur Offenlegung der Sozialdaten in einer solchen Gruppe muss gegeben sein.
- (4) Das Ergebnis der Hilfekonferenz wird im Hilfeplan protokolliert. Hierzu wird das Berliner Hilfeplanformular verwendet, das im IT-Fachverfahren hinterlegt ist.
- (5) Im Hilfeplan werden insgesamt folgende Themen dokumentiert:
- a. Die Problembeschreibung, Bedarfslage und Ressourcen der Familie
 - b. Die vereinbarten Ziele der Hilfe
 - c. Die mit allen Beteiligten getroffenen Absprachen zur Umsetzung der Hilfe, die für den Hilfeverlauf relevant sind inkl. Perspektivklärung
 - d. Art, Umfang und Dauer der Hilfe
 - e. Termin für die nächste Hilfekonferenz zur Hilfeplanüberprüfung
 - f. Termin zur Vorlage eines Auswertungsberichtes durch den Leistungserbringer im Vorfeld der nächsten Hilfekonferenz
 - g. der Kostenplan

- (6) Der Hilfeplan wird von den Leistungsberechtigten, der Fachkraft des Regionalen Sozialpädagogischen Diensts (RSD) und der Fachkraft des Leistungserbringers, ggf. der Pflegeperson im Sinne des SGB VIII im Anschluss an die Hilfekonferenz unterschrieben. Eine Kopie der unterschriebenen Fassung wird allen Beteiligten unverzüglich zugestellt.
- (7) Der Antrag und der Hilfeplan sind eine Grundlage für den Bewilligungsbescheid. Der Bewilligungsbescheid wird durch die wirtschaftliche Jugendhilfe an die Leistungsberechtigten übersandt.
- (8) Die Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger werden über die Kosten der Hilfe und über die Kostenbeteiligung der Unterhaltsverpflichteten informiert.

3.2.5 Kooperationsverpflichtungen im Rahmen des Hilfeplanverfahrens

- (1) Wenn es zur Feststellung des Bedarfs, der zu gewährenden Art der Hilfe oder der notwendigen Leistungen nach Inhalt, Umfang und Dauer erforderlich ist, sollen gemäß § 36 Abs. 3 SGB VIII öffentliche Stellen, insbesondere andere Sozialleistungsträger, Rehabilitationsträger oder die Schule am Hilfeplanverfahren beteiligt werden.
- (2) Andere Personen, Dienste oder Einrichtungen werden durch das Jugendamt an den Hilfekonferenzen beteiligt, wenn sie bei der Durchführung der Hilfe tätig werden.
- (3) Um Grundsätze der Zusammenarbeit und Absprachen zu Verfahren zwischen dem Jugendamt und anderen Leistungsträgern zu vereinbaren, sollen durch die Jugendämter Kooperationsvereinbarungen geschlossen werden (insbesondere mit dem Sozialamt und mit dem Gesundheitsamt). Sie sollen dazu beitragen, dass Hilfen aufeinander abgestimmt erfolgen. Bei jungen Menschen, bei denen ein komplexer Hilfebedarf in mehreren Lebensbereichen und durch verschiedene Fachdisziplinen erforderlich erscheint, ist dies in besonderer Weise notwendig.
- (4) Die bezirklichen Erziehungs- und Familienberatungsstellen als Organisationseinheit des Jugendamtes unterstützen die fallzuständige Fachkraft durch ihre Tätigkeit als interner Fachdienst des Jugendamtes, indem sie im Bedarfsfall:
 - a. für die Hilfeplanung benötigte Informationen zur Diagnostik und Indikationsstellung liefern und
 - b. auf Anfrage externe gutachterliche Stellungnahmen anderer Stellen auf ihre Relevanz als fachdiagnostische Stellungnahmen im Rahmen der Hilfeplanung und -entscheidung des Jugendamtes prüfen.

3.2.6 Erbringung und Gestaltung der Hilfe

- (1) Die Aufgabe der Leistungserbringer ist es, die jeweilige Hilfe entsprechend den im Hilfeplan festgelegten Zielen und der vereinbarten Qualität sowie den zeitlichen Perspektiven umzusetzen.
- (2) Sofern sich aus Sicht des Leistungserbringers oder der Leistungsberechtigten ein Anpassungsbedarf bezüglich der im Hilfeplan festgelegten Ziele ergibt, ist eine unmittelbare Verständigung mit der fallzuständigen Fachkraft des Jugendamtes erforderlich.
- (3) Im Hilfeverlauf ist zu überprüfen, ob die im Hilfeplanverfahren erarbeiteten Ziele passgenau sind und die daraus abgeleitete Umsetzung der Hilfe bedarfs- und zielgerecht ist, ob alle Beteiligten ihre Aufgaben vereinbarungsgemäß erfüllen und ob die Regeln der Wirtschaftlichkeit eingehalten werden.
- (4) Der Leistungserbringer ist verpflichtet, dem Jugendamt wesentliche Veränderungen (z.B. ausbleibende Mitwirkung der Adressatinnen und Adressaten) und besondere Vorkommnisse (z.B. Krisensituationen, Konflikt- und Problemlagen im Hilfeverlauf) umgehend schriftlich mitzuteilen, damit die fallzuständige Fachkraft entscheiden kann, ob eine Hilfeplanüberprüfung erforderlich ist. Dies gilt auch für Pflegepersonen im Sinne des SGB VIII.
- (5) Bei konflikt- oder krisenhaft zugespitzten Entwicklungen ist vor einem Wechsel der Hilfe vorrangig zu prüfen, ob und wie das bestehende Hilfe- und Betreuungssetting im Zusammenwirken der Fachkräfte gestützt werden kann, um die Betreuungskontinuität für den jungen Menschen und die Familie zu erhalten².

3.2.7 Überprüfung der Hilfe und des Hilfeverlaufs

- (1) Die fallzuständige Fachkraft des Jugendamtes ist für die regelmäßige Überprüfung der Hilfe und des Hilfeverlaufs verantwortlich. Die regelmäßige Überprüfung ist zwingend erforderlich, um eventuell notwendigen Veränderungen des Hilfebedarfs Rechnung zu tragen. Hierbei ist regelmäßig zu prüfen, ob der Umfang und die Dauer einer Hilfe dem ursprünglichen Hilfebedarf noch entsprechen.
- (2) Der fallzuständigen Fachkraft obliegt es, alle im Verlauf des Hilfeplanverfahrens notwendigen Schritte zur Überprüfung zu initiieren, zu koordinieren und zu

² Siehe hierzu auch die Standards zur Aufnahme in und Beendigung von Hilfesettings in Anlage B Teil E des Berliner Rahmenvertrags für Hilfen in Einrichtungen und durch Dienste der Kinder- und Jugendhilfe (BRVJug).

dokumentieren.

- (3) Zentrales Instrument für den fachlichen Austausch und die Reflexion über die wesentlichen Entwicklungen im Hilfeverlauf ist die Hilfekonferenz, die in den vereinbarten Abständen oder anlassbezogen durchzuführen ist. Ziel der Konferenz ist die gemeinsame Überprüfung der Passgenauigkeit der Hilfe, des bisherigen Hilfeverlaufs, der Zielerreichung und die Klärung der weiteren Perspektive.
- (4) Die Überprüfung der im Hilfeplan vereinbarten Ziele findet regelhaft im Rahmen von Hilfekonferenzen mindestens in den folgenden Abständen statt:
 - a. 6 bis 12 Wochen nach Hilfebeginn.
 - b. Daraufgehend alle 6 Monate.
 - c. Bei Beendigung der Hilfe.
 - d. Bei dauerhaft angelegten Hilfen kann ein von b. abweichender Überprüfungszeitraum im Hilfeplan vereinbart werden, mindestens jedoch einmal jährlich.
- (5) Die im Einzelfall vereinbarten Überprüfungsintervalle werden im Hilfeplan festgelegt. Bei wesentlichen Veränderungen ist eine Überprüfung des Hilfeplans auch außerhalb des vorgesehenen Termins vorzunehmen.
- (6) Von Abs. 4 Nr. b. abweichend soll bei der Unterbringung von Säuglingen und Kleinkindern bis 6 Jahren die zweite Überprüfung spätestens nach 3 Monaten erfolgen.
- (7) Die Hilfekonferenz wird von der fallzuständigen Fachkraft des Jugendamtes vorbereitet und geleitet. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Hilfekonferenz sind: Eltern/Personensorgeberechtigte, der junge Mensch, ggf. die Pflegeperson im Sinne des SGB VIII und die Fachkraft des Leistungserbringers sowie ggf. eine Bezugsperson des jungen Menschen. Weitere für die Hilfeplanung erforderliche Fachkräfte und Personen können in Abstimmung mit allen Beteiligten an der Hilfekonferenz teilnehmen.
- (8) Um die erforderlichen Einschätzungen und Bewertungen zur Hilfe und zum Hilfeverlauf vornehmen zu können, benötigen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Hilfekonferenz vorab umfassende Informationen. Die Unterrichtung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer über den aktuellen Stand des Hilfeverlaufs erfolgt durch einen vorab übermittelten Bericht³ des Leistungserbringers, evtl. ergänzt durch

³ Bei der Übermittlung des Berichts ist durch den Leistungserbringer der Sozialdatenschutz im Sinne der Teilziffer 27 des Berliner Rahmenvertrag für Hilfen in Einrichtungen und durch Dienste der Kinder- und Jugendhilfe (BRVJug) zu beachten. Die Gewährleistung der entsprechenden Anforderungen liegt in der Verantwortung des Leistungserbringers.

das Jugendamt.

- (9) Eine schriftliche Berichterstattung des Leistungserbringers mit Bezug auf die im Hilfeplan vereinbarten Ziele und zum Stand des aktuellen Hilfeverlaufs soll dem Jugendamt in der Regel zwei Wochen vor der Hilfekonferenz vorgelegt werden. Das Jugendamt vereinbart im Einzelfall die Berichtsthemen und Termine. Der Leistungserbringer bespricht den Bericht im Vorfeld der Übermittlung an das Jugendamt gemeinsam mit den Eltern und altersentsprechend mit den jungen Menschen. In den Bericht werden die Einschätzungen der Eltern und jungen Menschen durch den Leistungserbringer aufgenommen. Die Leistungsberechtigten erhalten eine Kopie des Berichts.
- (10) Die Ergebnisse der Hilfekonferenz werden im Hilfeplan protokolliert. Zu den Inhalten des Hilfeplans siehe Kapitel 3.2.4 Abs. 5.
- (11) Ergibt die Überprüfung, dass ein Wechsel der Hilfeart geboten ist, so ist der Ablauf des Hilfewechsels bzw. der Wechsel des Leistungserbringers in der Hilfeplanung mit allen Beteiligten abzustimmen und zu planen.

3.2.8 Beratung und Unterstützung der Eltern/Herkunftsfamilie sowie Erarbeitung einer tragfähigen Lebensperspektive des jungen Menschen bei (teil-)stationären Hilfen und Hilfen außerhalb der eigenen Familie

- (1) Im Hilfeplanverfahren muss gewährleistet werden, dass die Eltern unabhängig von der Ausübung der Personensorge Beratung und Unterstützung für die Förderung der Beziehung zu ihrem Kind und den Erziehungsbedingungen erhalten, wenn Hilfen nach den §§ 32 bis 35 SGB VIII gewährt werden.
- (2) Lebt der junge Mensch nicht in seiner Herkunftsfamilie, wird im Hilfeplanverfahren regelhaft eine Rückkehroption in die Herkunftsfamilie geprüft. Es muss im Verlauf der Hilfe insbesondere geklärt werden, ob sich die Entwicklungs-, Teilhabe- oder Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie innerhalb eines angemessenen Zeitraumes verbessern. Das Ergebnis der Prüfung wird im Hilfeplan dokumentiert.
- (3) Die Perspektivklärung von Hilfen außerhalb der Herkunftsfamilie ist als Prozess zu verstehen, bei dem schrittweise dem Bedarf des jungen Menschen entsprechende Einschätzungen zu einer Rückkehroption gemeinsam mit den Eltern, dem jungen Menschen und weiteren Beteiligten entwickelt werden. Die Perspektivklärung startet bereits vor Hilfebeginn mit der Aufstellung des ersten Hilfeplans. Der jeweilige Stand

der Perspektivklärung im weiteren Hilfeprozess wird im Hilfeplan dokumentiert.

- (4) Durch Beratung und Unterstützung muss darauf hingearbeitet werden, dass die Eltern im Sinne des Art. 6 GG ihr Kind wieder bei sich aufnehmen und selbst erziehen, betreuen und fördern können. Art und Umfang der Beratung und Unterstützung werden im Hilfeplan dokumentiert.
- (5) Kann eine nachhaltige Verbesserung der Entwicklungs-, Teilhabe- oder Erziehungsbedingungen bei den Eltern oder in der Herkunftsfamilie nicht erreicht werden, wird gemeinsam mit den Eltern, dem jungen Menschen und ggf. weiteren Beteiligten eine andere, dem Wohl des Kindes oder Jugendlichen förderliche und auf Dauer angelegte Lebensperspektive erarbeitet und gesichert.
- (6) Wenn eine Rückkehr in den elterlichen Haushalt nicht umgesetzt werden kann, soll die Beziehung des Kindes zu seinen Eltern bzw. seiner Herkunftsfamilie dennoch erhalten bleiben und gefördert werden, indem insbesondere Beratung und Unterstützung bei der Ausgestaltung und Durchführung eines dem Kindeswohl entsprechenden Umgangs geleistet wird. Hierbei soll auch die Förderung der Geschwisterbeziehung Berücksichtigung finden (s. hierzu auch Kapitel 1.3.1 Abs. 5).
- (7) Vor und während einer langfristig zu leistenden Hilfe außerhalb der eigenen Familie ist durch das Jugendamt zu prüfen und zu dokumentieren, ob
 - a. eine auf Dauer angelegte Vollzeitpflege oder
 - b. die Annahme als Kind (vgl. § 37c Abs. 2 SGB VIII) in Betracht kommt.Die Fachkräfte insbesondere der Pflegekinderdienste und die damit beauftragten Träger der freien Jugendhilfe sind durch die fallzuständige Fachkraft in diesen Fällen miteinzubeziehen. Die Einbeziehung der Fachkräfte der Adoptionsvermittlungsstelle erfolgt ebenfalls durch die fallzuständige Fachkraft.

3.2.9 Beendigung von Hilfen und Abschlussgespräch

- (1) Eine gewährte Hilfe endet, wenn die Leistung nicht mehr erforderlich ist, weil die Hilfeplanziele erreicht wurden oder die Anspruchsvoraussetzungen nicht mehr vorliegen. Die Hilfebeendigung soll möglichst im Einvernehmen zwischen den Beteiligten erfolgen.
- (2) Die Beendigung einer Hilfe ist von allen Beteiligten gemeinsam zu planen und vorzubereiten. Dabei soll möglichst frühzeitig mit allen Beteiligten der Zeitpunkt und der Ablauf der Beendigung geklärt werden. Zur Sicherung einer stabilen Lebenssituation des jungen Menschen nach Beendigung der Hilfe ist die Klärung eines

ggf. erforderlichen Übergangs i.S.v. § 36 b SGB VIII in andere Unterstützungs- und Hilfemöglichkeiten im Zuge der Hilfeplanung durch die fallzuständige Fachkraft des RSD zu gewährleisten. Die entsprechende Planung ist i.S.v. § 36 b Abs. 2 SGB VIII frühzeitig, in der Regel ein Jahr vor dem voraussichtlichen Zuständigkeitswechsel von der fallzuständigen Fachkraft des RSD einzuleiten (s. hierzu auch Kapitel 3.2.10). Die Adressatinnen und Adressaten werden zu weiteren Unterstützungs- und Hilfemöglichkeiten außerhalb der Hilfen zur Erziehung im Zuge der Hilfeplanung beraten.

- (3) Das Entlassen aus einem Hilfebezug und eine damit verbundene einseitige Hilfebeendigung durch den Leistungserbringer ohne Abstimmung mit dem Jugendamt ist ausgeschlossen (s. hierzu BRV Jug Anlage B Teil E). Eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Perspektive ist zwischen den Beteiligten im Rahmen der Hilfeplanung in gemeinsamer Verantwortung und unter Beteiligung der Familie und des jungen Menschen zu entwickeln.
- (4) Vor Eintritt der Volljährigkeit des jungen Menschen ist auf schriftlichen Antrag des jungen Menschen (Leistungsberechtigter) zu prüfen, ob die Hilfe auf Grundlage des § 41 SGB VIII fortgesetzt wird. Zu den Anspruchsvoraussetzungen für Hilfen für junge Volljährige siehe Kapitel 1.3.2. Der Übergang in die Selbstständigkeit und der damit ggf. verbundene Lebensortwechsel sowie die damit einhergehende Sicherung des Unterhalts sind im Rahmen des Hilfeplanverfahrens rechtzeitig, mindestens ein halbes Jahr vor der geplanten Beendigung der Hilfe, vorzubereiten.
- (5) Mindestens 4 bis 6 Wochen vor Ende der Hilfe ist ein Abschlussgespräch durchzuführen. Das Abschlussgespräch dient der Reflexion des Hilfeverlaufs und der Bewertung des Hilfeerfolgs, ggf. sind weitere Absprachen zu treffen. Das Abschlussgespräch setzt sich analog zu den Teilnehmerinnen und Teilnehmern der Hilfenkonferenzen zusammen. Die fallzuständige Fachkraft organisiert und bereitet das Abschlussgespräch vor. Die Unterrichtung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer über den letzten Stand erfolgt in der Regel durch den vorab übermittelten Auswertungs- und Abschlussbericht des Leistungserbringers, evtl. ergänzt durch das Jugendamt.
- (6) Der Zeitpunkt für die Durchführung des Abschlussgesprächs wird im Hilfeplan der davorliegenden Hilfenkonferenz festgehalten. Auch bei ungeplanten Beendigungen und Hilfeabbrüchen wird versucht ein Abschlussgespräch zu führen.
- (7) Im Abschlussgespräch sollen die Beteiligten aus ihrer Sicht zum Hilfeverlauf Stellung nehmen und insbesondere das Erreichen der Hilfeziele kommentieren und die

Wirksamkeit sowie den Erfolg der Hilfe bewerten.

- (8) Das Abschlussgespräch ist zu dokumentieren. Die Dokumentation ist allen Beteiligten zugänglich zu machen. Die Dokumentation enthält Aussagen zur Einschätzung und Bewertung des Hilfeverlaufs, der Hilfebeendigung, der Perspektive des Kindes oder der/des Jugendlichen und der Familie oder der/des jungen Volljährigen sowie der Möglichkeit der Nutzung von Unterstützung außerhalb der Hilfen zur Erziehung.
- (9) Ist kein Einvernehmen über den Zeitpunkt der Beendigung herzustellen, werden die gegensätzlichen Auffassungen dokumentiert. Die abschließende Entscheidung liegt im Sinne des § 36 SGB VIII beim Jugendamt.
- (10) Die Hilfe ist auch zu beenden, wenn die antragstellenden Personen die Hilfen nicht mehr weiterführen wollen und ihren Antrag auf Hilfen zurückziehen. Die fallzuständige Fachkraft überprüft in allen Fällen die Gründe für die ungeplante Hilfebeendigung. Bei Vorliegen gewichtiger Anhaltspunkte prüft die zuständige Fachkraft im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte, ob ohne entsprechende Hilfe eine Kindeswohlgefährdung eintritt. Liegt eine Kindeswohlgefährdung vor und wirken die Eltern/Personensorgeberechtigten bei der Hilfe nicht mit, ist das Familiengericht gem. § 8a Abs. 2 SGB VIII anzurufen.

3.2.10 Klärung von Zuständigkeitsübergängen im Vorfeld der Hilfebeendigung

- (1) Gemeinsam mit dem jungen Menschen werden im Hilfeplanverfahren Anschlussperspektiven im Vorfeld der Hilfebeendigung entwickelt und umgesetzt, um eine kontinuierliche und bedarfsgerechte Unterstützung des jungen Menschen zu gewährleisten.
- (2) Bei Hilfen für junge Volljährige prüft die fallzuständige Fachkraft des Jugendamtes im Rahmen des Hilfeplanverfahrens ab einem Jahr vor dem geplanten Hilfeende, ob im Hinblick auf den Bedarf des jungen Menschen ein Zuständigkeitsübergang auf andere Sozialleistungsträger in Betracht kommt.
- (3) Ergibt sich aus der gemeinsamen Perspektivklärung, dass der junge Mensch die Kinder- und Jugendhilfe verlässt und die Zuständigkeit für seine weitere Unterstützung auf einen anderen Sozialleistungsträger übergeht, muss die betreffende öffentliche Stelle rechtzeitig vor dem Zuständigkeitswechsel in das Hilfeplanverfahren eingebunden werden.

- (4) Der RSD und der andere Sozialleistungsträger klären gemeinsam mit dem jungen Menschen, welche Leistung nach dem Zuständigkeitsübergang dem Bedarf des jungen Menschen entspricht. Hierzu zählt auch die Prüfung, mit welchen Leistungen andere Sozialleistungsträger den Hilfeprozess der Kinder- und Jugendhilfe weiterführen können. Welche Leistungen tatsächlich in Betracht kommen, ermittelt der andere Sozialleistungsträger in eigener Zuständigkeit nach dem für ihn maßgeblichen gesetzlichen Regelungen.
- (5) Im Hilfeplan wird verbindlich vereinbart, wann und wie der Zuständigkeitsübergang erfolgen soll.
- (6) Für den Zuständigkeitswechsel an einen Träger der Eingliederungshilfe wird der Übergang entsprechend der ergänzenden Vorgaben der für Jugend und Familie sowie der für Soziales zuständigen Senatsverwaltungen umgesetzt (vgl. Gemeinsames Rundschreiben der für Jugend und für Soziales zuständigen Senatsverwaltungen zum Thema Übergänge (Fallabgaben) in der jeweils gültigen Fassung).

4 Wirkungsevaluation der Hilfen zur Erziehung

- (1) Als Wirkungsevaluation wird die aggregierte und anonymisierte Auswertung von Hilfen unter Anwendung statistischer Methodik bezeichnet. Konzeptionelle Grundlage ist ein Modell, welches die Entwicklung von der Ausgangssituation über die gewählte Intervention hin zur Wirkung beschreibt. Unerlässliche Voraussetzung hierfür ist die Erhebung standardisierter Daten im Hilfeverlauf. Das Ziel ist, im Sinne der Qualitätsentwicklung Aussagen über die Wirkungsweise von eingeleiteten und durchgeführten Hilfen zu ermöglichen.
- (2) Als verbindlicher Bestandteil des Hilfeplanverfahrens werden im Einzelfall basierend auf der Problemdefinition, den festgestellten Bedarfen und den vereinbarten Zielen eine oder mehrere personen- bzw. familienbezogene Wirkungsdimensionen ausgewählt. Für die ausgewählte(n) Wirkungsdimension(en) wird eine Einstufung von Ist- und Soll-Zustand vorgenommen. Der Ist-Zustand beschreibt hierbei die Situation zum Zeitpunkt der jeweils aktuellen Hilfekonferenz. Der Soll-Wert bezieht sich auf den Zeitraum bis zum nächsten Hilfeplangespräch.
- (3) Eine Dokumentation von Ist- und Soll-Zustand in den entsprechenden Wirkungsdimensionen findet zum Beginn der Hilfe (spätestens nach acht Wochen), bei Fortschreibung(en) sowie zur Beendigung der Hilfe statt.

- (4) Die Auswahl und Einstufung der Wirkungsdimensionen ist ein partizipativer Prozess zwischen Leistungserbringer, Adressatinnen und Adressaten und der fallzuständigen Fachkraft. Die Einschätzungen aller Beteiligten werden erfasst.
- (5) Das im IT-Fachverfahren abgebildete Hilfeplanverfahren wurde um das Konzept Wirkungsevaluation erweitert. Die Auswahl und Einstufung der Wirkungsdimensionen werden im Fachverfahren dokumentiert.
- (6) Die Ergebnisse der Wirkungsevaluation fließen in die Qualitätsentwicklung der Hilfen ein.

5 Nachbetreuung junger Volljähriger

- (1) Junge Volljährige haben gem. § 41a SGB VIII nach Beendigung ihrer Hilfe einen Anspruch auf Nachbetreuung.
- (2) Die Nachbetreuung dient sowohl zur Unterstützung bei lebenspraktischen Fragen als auch zur persönlichen Beratung in allgemeinen Lebensfragen. Den jungen Volljährigen wird im Bedarfsfall mit diesem Unterstützungs- und Beratungsangebot ein befristeter Übergangszeitraum gewährt.
- (3) Die Möglichkeiten der Nachbetreuung sind vor Beendigung einer Hilfe für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII aufzuzeigen und mit dem jungen Volljährigen zu vereinbaren. Die Vereinbarung wird im Hilfeplan, der die Beendigung der Hilfe nach § 41 SGB VIII feststellt, dokumentiert.

6 Das Hilfeplanverfahren im Kontext einer Kindeswohlgefährdung

- (1) Das Verfahren zur Einschätzung des Risikos einer Kindeswohlgefährdung (Gefährdungseinschätzung) nach § 8a SGB VIII ist gemäß AV Kinderschutz JugGes in der jeweils gültigen Fassung zweistufig und beinhaltet den „1. Check für eine Mitteilung bei eventueller Kindeswohlgefährdung“ (Erstcheckbogen) und die fortlaufende Einschätzung des Gefährdungsrisikos mit den altersdifferenzierten „Berliner Kinderschutzbögen im Rahmen der Hilfeplanung im Kontext einer Kindeswohlgefährdung“ (AV Kinderschutz Jug/Ges, Punkt 4.4).
- (2) Die Prüfung von Kindeswohlgefährdung ist ein integrativer Bestandteil der Hilfeplanung im Rahmen der Hilfen zur Erziehung. Der Schutzauftrag des Jugendamtes mit seiner doppelten Aufgabenstellung stellt hohe Anforderungen an die fallzuständigen Fachkräfte:

- a. Risikoeinschätzung nach den Berlineinheitlichen Verfahrensstandards und Schutz des Kindes bzw. Jugendlichen (staatliches Wächteramt) und
 - b. Stärkung der Erziehungskompetenz der Eltern und anderer Erziehungsberechtigter im Kinderschutzfall
- (3) Die erste Stufe des Kinderschutzverfahrens beginnt mit der Prüfung und Bewertung der vorliegenden Anhaltspunkte im fachlichen Austausch mit einer zweiten Fachkraft (Vier-Augen-Prinzip). Nach einer ersten Risikoeinschätzung ist eine Inaugenscheinnahme des Kindes (Sicherheitseinschätzung) vorzunehmen. Handelt es sich um eine Familie, die bereits eine Leistung der Jugendhilfe erhält, soll nach Möglichkeit die Fachkraft des Leistungserbringers in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden. Liegt im Ergebnis der Prüfung in der ersten Stufe des Kinderschutzverfahrens eine Kindeswohlgefährdung vor oder ist diese nicht auszuschließen, ist ein Hilfe- und Schutzkonzept zu erstellen.
- (4) Liegt eine Kindeswohlgefährdung vor oder kann diese nicht ausgeschlossen werden, sind den Erziehungsberechtigten geeignete und notwendige Hilfen zur Abwendung der Gefährdung anzubieten und ein Hilfeplanverfahren im Überprüfungs- und Gefährdungsbereich einzuleiten (§ 8a Abs. 1 Satz 3 SGB VIII).
- (5) Die zweite Stufe des Kinderschutzverfahrens beginnt mit dem Hilfeplanverfahren im Überprüfungs- und Gefährdungsbereich, wenn durch die Intervention in der ersten Stufe des Kinderschutzverfahrens die Kindeswohlgefährdung nicht abgewendet werden konnte und den Erziehungsberechtigten geeignete Hilfen zur Abwendung der Gefährdung gemäß § 8a Abs. 1 SGB VIII anzubieten sind.
- (6) Die weitere Risiko- und Gefährdungseinschätzung erfolgt dann fortlaufend mittels der altersdifferenzierten Berliner Kinderschutzbögen. Das Modul 1 „Kind“, das Modul 2 „Risikofaktoren für eine akute bzw. anhaltende Gefährdung“ und das Modul 3 „Prognose zur Veränderungs- und Kooperationsbereitschaft“ sind bis zur ersten Hilfeplanfortschreibung nach spätestens 12 Wochen entsprechend zu bearbeiten. Die Gefährdungseinschätzungen mittels der altersdifferenzierten Berliner Kinderschutzbögen sind bei jeder Hilfeplanfortschreibung (in der Regel nach 6 Monaten) zu überprüfen.
- (7) Die Dokumentation der zweiten Stufe des Verfahrens zur Einschätzung des Risikos einer Kindeswohlgefährdung erfolgt im IT-Fachverfahren parallel zum Hilfeplanverfahren im Gefährdungs- und Überprüfungsbereich.

- (8) Die Erziehungsberechtigten sind in die Gefährdungs- und Risikoeinschätzung fortlaufend einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird (vgl. § 8a Abs. 1 Satz 2 SGB VIII).
- (9) In den Hilfeplan im Überprüfungs- und Gefährdungsbereich sind Vereinbarungen oder Aufträge zur Abwendung der Gefährdung schriftlich aufzunehmen und von allen Beteiligten zu unterschreiben. Ein Exemplar wird den Eltern ausgehändigt.
- (10) Dem mit der Durchführung der Hilfe beauftragten Leistungserbringer obliegt es, im Rahmen seiner Arbeit mit der Familie auf die Erfüllung der Aufträge bzw. die Einhaltung der Vereinbarungen aus dem Hilfe- und Schutzkonzept hinzuwirken und das Jugendamt entsprechend über den Verlauf zu informieren. Dazu sind verbindliche Absprachen zwischen der fallführenden Fachkraft des Jugendamtes und der mit der Durchführung der Hilfe beauftragten Fachkraft des Leistungserbringers zu treffen.
- (11) Das Kinderschutzverfahren endet, wenn eine Kindeswohlgefährdung ausgeschlossen werden kann. Bei weiterem Hilfebedarf ist mit dem Hilfeplanverfahren im Leistungsbereich fortzufahren.
- (12) Bei jeder Fallübergabe zwischen den bezirklichen Jugendämtern im Kinderschutz ist (gemäß AV Kinderschutz JugGes, Pkt. 7.2.4), neben der Fallübergabe mittels IT-Fachverfahren, bzw. mittels Aktenübergabe, ein Übergabegespräch durchzuführen, das schriftlich zu dokumentieren ist. Erst mit der schriftlichen Bestätigung des neuen Jugendamtes über die Fallübernahme endet die Zuständigkeit und Verantwortung des abgebenden Jugendamtes.

7 Das Hilfeplanverfahren im Kontext der Mitwirkung im familiengerichtlichen Verfahren nach § 50 SGB VIII

- (1) Das Hilfeplanverfahren im Kontext eines familiengerichtlichen Verfahrens erfordert die fachliche Abstimmung zwischen dem Jugendamt und dem Familiengericht. Die Entscheidung über die Gewährung von Hilfen zur Erziehung obliegt vollumfänglich dem Jugendamt nach § 36a SGB VIII.
- (2) Im Rahmen des Hilfeplanverfahrens im Kontext einer Kindeswohlgefährdung obliegt es der fallzuständigen Fachkraft nach der Fallberatung/kollegialen Beratung sowie Abstimmung mit ihrer zuständigen Leitung, das Familiengericht auf der gesetzlichen Grundlage der §§ 8a SGB VIII und 1666 BGB schriftlich anzurufen. Die fallzuständige Fachkraft erörtert den Hilfebedarf und den Hilfeplan im Familiengericht, um ggfs.

notwendige gerichtliche Maßnahmen zu empfehlen.

- (3) Wurde im Rahmen des Hilfeplanverfahrens im Vorfeld des Anhörungstermins ein konkreter Hilfebedarf festgestellt und wurde nach den Regelungen der vorliegenden AV ein interner Klärungsprozess im Jugendamt über ggf. notwendige und geeignete Hilfen herbeigeführt, können diese vor Gericht erörtert sowie ggf. verbindlich vereinbart werden.
- (4) Die erforderliche Hilfekonferenz mit allen Beteiligten erfolgt im Anschluss an den Anhörungstermin. Ausgehend vom Ergebnis des familiengerichtlichen Verfahrens werden die Hilfeart, die Richtungs- und Handlungsziele sowie die Handlungsschritte präzisiert und im Hilfeplan dokumentiert.
- (5) In den unten aufgeführten familiengerichtlichen Verfahren muss der RSD dem Familiengericht den Hilfeplan vorlegen. Die Verpflichtung zur Vorlage gilt sowohl für Erst- als auch Überprüfungsverfahren.
 - a. Verfahren zu Freiheitsentziehender Unterbringung und freiheitsentziehenden Maßnahmen (§ 1631b BGB)
 - b. Verfahren zur Verbleibensanordnung bei Familienpflege (§ 1632 Abs. 4 BGB)
 - c. Verfahren bei einer Gefährdung des Kindeswohls (§§ 1666, 1666a BGB)
 - d. Verfahren zur Verbleibensanordnung zugunsten von Bezugspersonen (§1682 BGB)Der übermittelte Hilfeplan beinhaltet ausschließlich das Ergebnis der Bedarfsfeststellung, Art und Umfang der gewährten Hilfen und die Ergebnisse von Überprüfungen der Hilfestellung.
- (6) In einem beschleunigten familiengerichtlichen Verfahren kann die fallzuständige Fachkraft aufgrund der Fristsetzung des § 155 FamFG innerhalb eines Monats ggf. nur eine vorläufige fachliche Einschätzung zum Sachverhalt geben, z.B. wenn die Familiensituation und die Unterstützungsbedarfe dem Jugendamt noch nicht bekannt waren. In diesen Fällen berichtet die fallzuständige Fachkraft mündlich im Termin den jeweils bekannten aktuellen Sachstand des Klärungsprozesses und unterbreitet erste Vorschläge für weitere Verfahrensschritte, die ggf. unter Beteiligung des Familiengerichts umgesetzt werden sollen (vgl. § 50 Abs. 2 SGB VIII). Bei Hinweisen auf einen Hilfebedarf können im Anhörungstermin ausschließlich geeignete und notwendige Hilfen erörtert werden. Eine Entscheidung über Hilfen kann im beschleunigten Familiengerichtsverfahren in der Regel nicht getroffen werden. Im beschleunigten Familiengerichtsverfahren kann eine Entscheidung über Hilfen nur im Einzelfall bereits im ersten Termin getroffen werden, wenn eine unmittelbare Hilfeleistung zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung erforderlich ist. Die Dauer für solche Hilfen beträgt maximal 3 Monate. Das Hilfeplanverfahren ist nach dem

Anhörungstermin umgehend zu vervollständigen.

8 Aktenaufbewahrung

- (1) Die Akten zu Beratungen (Antragsungebundene Leistungen/AuL) sind nach Beendigung der Beratung 3 Jahre aufzubewahren.
- (2) Die Aufbewahrungsfristen nach § 9b Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII finden im Geltungsbereich dieser AV für ambulante, teilstationäre und stationäre Erziehungshilfe- und Eingliederungshilfeakten (§§ 27 bis 35 SGB VIII, § 35a SGB VIII) sowie Heimakten für den öffentlichen Träger der Jugendhilfe analog Anwendung. Die entsprechenden Akten sind nach Vollendung des 30. Lebensjahres der Person 70 Jahre lang aufzubewahren.
- (3) Für Akten über die im Einzelfall gewährte Hilfen für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII sowie für Hilfen nach § 19 SGB VIII findet Absatz 2 Anwendung.
- (4) Die Akten über die Mitwirkung in Verfahren vor den Familiengerichten nach § 50 SGB VIII sind nach Beendigung der Bearbeitung in der Regel 6 Jahre aufzubewahren. Hiervon ausgenommen sind die Akten zu den Verfahren bei Gefährdung des Kindeswohls nach §§ 1666, 1666a BGB. Für diesen Aktenbestände findet ebenfalls die in Absatz 2 genannte Aufbewahrungsfrist entsprechend Anwendung.
- (5) Entsprechend des Archivierungskonzeptes zum Fachverfahren ISBJ-Jugendhilfe SoPart gelten die Aufbewahrungsfristen grundsätzlich für elektronische Daten und Akten/Vorgänge in Papierform.

9 Anwendung IT-Fachverfahren

- (1) Die verschiedenen Phasen des Hilfeplanverfahrens werden im IT-Fachverfahren dokumentiert. Die vorliegende AV gibt die Grundstruktur für die digitale Datenerfassung vor.
- (2) Die im Hilfeplanverfahren erfassten Daten werden als Bestandteil der Einzelfalldokumentation gespeichert und in Dokumentenvorlagen übernommen.
- (3) Im IT-Fachverfahren werden außerdem statistische Daten für die Hilfeplanstatistik und amtliche Statistik der Kinder- und Jugendhilfe erfasst.

- (4) Die im IT-Fachverfahren erfassten Daten bilden die Basis für die einzelfallbezogene und die einzelfallübergreifende Evaluation der Hilfen.
- (5) Die Bezirksämter sind verpflichtet, alle IT-Fachverfahren, die von der für Jugend und Familie zuständigen Senatsverwaltung als Verfahrensverantwortliche in der IT-Domäne Jugend betrieben werden, für die Erfüllung ihrer Aufgaben zu nutzen. Ergänzungen oder Ersatz der in der IT-Domäne Jugend betriebenen Verfahren sind unzulässig, wenn sie nicht über das ISBJ-IT-Board mit der für Jugend und Familie zuständigen Senatsverwaltung abgestimmt und zugelassen wurden.

10 Einzelfallbezogene Steuerung der Wirtschaftlichkeit

- (1) Zur Bestimmung von Art und Umfang der Hilfe gehört die Prüfung, ob sie für die Erreichung der im Hilfeplan dokumentierten Ziele geeignet und notwendig ist. Dabei sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nach § 7 der Landeshaushaltsordnung ist zu beachten.
- (2) Der Umfang der Mittelbindung für den Bewilligungszeitraum ist darzulegen und die Kosten für den voraussichtlichen Hilfezeitraum sind hochzurechnen und zu dokumentieren. Hierfür sind der fallzuständigen Fachkraft die Budgetwirkungen der einzelnen Hilfen bekanntzugeben.
- (3) Für Hilfen im Einzelfall sind pro Bewilligungszeitraum die im jeweiligen Haushaltsjahr gültigen Haushaltswirtschaftsrundschreiben (Verwaltungsvorschriften zur Haushalts- und Wirtschaftsführung im Haushaltsjahr) festgelegten und im IT-Fachverfahren abgebildeten Verfahren für die Freigabe der Mittel einzuhalten.
- (4) Es ist zu prüfen, ob in Ausübung des Wunsch- und Wahlrechts Mehrkosten entstehen (s. auch Kapitel 3.2.3). Von unverhältnismäßigen Mehrkosten ist in der Regel dann auszugehen, wenn die durchschnittliche Höhe der Entgelte vergleichbarer Leistungen für die jeweilige Hilfeart um mehr als 15 von Hundert überschritten wird. In diesem Fall sind die Leistungsberechtigten auf günstigere, fachlich geeignete und leistungsbereite Anbieter zu verweisen. Sofern solche nicht vorhanden sind oder aus anderen Gründen des Einzelfalls der gewünschte Leistungserbringer zu akzeptieren ist, sind diese Gründe aktenkundig zu machen.
- (5) Zur Unterstützung der Trägersauswahl stellt die für Jugend zuständige Senatsverwaltung den Jugendämtern eine aktuelle Einrichtungs- und Dienstedatenbank (EuD) mit Informationen über Berliner Leistungsangebote und Entgelte zur Verfügung. Die EuD

ermöglicht inhaltliche und entgeltbezogene Vergleiche von Leistungsangeboten.

11 Qualitätsmerkmale und Qualitätsentwicklung des Hilfeplanverfahrens und der Hilfen

- (1) Für das Hilfeplanverfahren und die Umsetzung von Hilfen werden die folgenden, grundlegenden Qualitätsmerkmale formuliert:
 - a. Transparenz über Entscheidungs- und Planungsprozesse des Hilfeplanverfahrens für alle Beteiligten
 - b. Qualifizierte Fallberatung/Kollegiale Beratung
 - c. Unterstützung und Förderung der Selbsthilfepotentiale der Adressatinnen und Adressaten
 - d. Gewährleistung der Beteiligungsrechte der Adressatinnen und Adressaten, insbesondere aktive altersgemäße Förderung der Beteiligung der jungen Menschen
 - e. Sicherstellung eines Beschwerdemanagements beim öffentlichen und freien Träger der Jugendhilfe
 - f. Betreuungskontinuität durch Fachkräfte der öffentlichen und freien Träger der Jugendhilfe
 - g. Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen und in Familienpflege und ihren Schutz vor Gewalt
 - h. Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebenslagen von Mädchen, Jungen sowie transidenten, nichtbinären und intergeschlechtlichen jungen Menschen
 - i. Berücksichtigung interkultureller Aspekte des konkreten Einzelfalls einschließlich des Umgangs mit Sprachbarrieren
 - j. Inklusive Ausrichtung der Aufgabenwahrnehmung und die Berücksichtigung der spezifischen Bedürfnisse von jungen Menschen mit Behinderungen
 - k. Klare Entscheidungs- und Prozessverantwortlichkeiten im Jugendamt und in der Zusammenarbeit von RSD und Leistungserbringern
 - l. Schriftliche Berichte durch die Leistungserbringer
 - m. Gewährleistung kontinuierlicher und fachübergreifender Qualifizierung, u. a. zu diagnostischen und anamnestischen Methoden (Fallverstehen) und Ansätzen der Lebenswelt- und Sozialraumorientierung für freie und öffentliche Träger der Jugendhilfe
 - n. Systematische Überprüfungs- und Auswertungsverfahren des Hilfeplanverfahrens und der Hilfen

- (2) Gemäß § 79a Nr. 1 SGB VIII hat der öffentliche Träger der Jugendhilfe die Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität des Hilfeplanverfahrens und von Hilfen sowie geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung weiterzuentwickeln,

anzuwenden und regelmäßig zu überprüfen.

- (3) Zur Realisierung der jugendhilferechtlich verbindlichen Qualitätsentwicklung gemäß § 79a Nr. 1. SGB VIII werden folgende Maßnahmen umgesetzt:
- a. Die Jugendämter befassen sich mit der quantitativen und qualitativen Auswertung der Hilfeplanverfahren und der Hilfedurchführung, um Weiterentwicklungsbedarfe für die Hilfeplanung und die Hilfen zu ermitteln und umzusetzen.
 - b. Mit dem Berliner Rahmenvertrag für Hilfen in Einrichtungen und durch Dienste der Kinder- und Jugendhilfe werden Vorgaben für die Leistungs- und Qualitätsbeschreibungen des Trägers als Grundlage für den Trägervertrag umgesetzt (BRVJug Anlage B). Gem. Teil C der Anlage B zum BRVJug werden Qualitätsdialoge durchgeführt. Sie dienen insbesondere der Weiterentwicklung der Angebotsstruktur und der Verbesserung der Wirksamkeit der Leistungen.
- Die für Jugend zuständige Senatsverwaltung setzt in Zusammenarbeit mit den bezirklichen Jugendämtern und den freien Trägern der Jugendhilfe eine sozialwissenschaftliche Wirkungsevaluation der Hilfen um.

12 Gesamtstädtisches Fach- und Finanzcontrolling der Hilfen zur Erziehung, bezirkliches Berichtswesen sowie Bestandserhebung und Bedarfsanalyse (Aufgaben der Leitung der Verwaltung des Jugendamtes)

- (1) Für das gesamtstädtische Fach- und Finanzcontrolling der Hilfen zur Erziehung wird ein in Berlin verbindliches und einheitliches Berichtswesen zwischen den Bezirken und der für Jugend zuständigen Senatsverwaltung umgesetzt. Die Berichte und Auswertungen werden bezirklich und gesamtstädtisch auf den gleichen Datengrundlagen und unter Berücksichtigung datenschutzrelevanter Belange erzeugt.
- (2) Das gesamtstädtische, einheitliche Berichtswesen zu den Hilfen wird auf der Grundlage der im IT-Fachverfahren erfassten Fall- und statistischen Daten i.V. mit Daten Dritter (u.a. Einwohnerdaten, Haushaltsdaten SenFin) sichergestellt.
- (3) Die bezirklichen Jugendämter berichten darüber hinaus in Abstimmung mit der für Jugend zuständigen Senatsverwaltung anlassbezogen zu speziellen Fragestellungen im Kontext der Hilfen zur Erziehung, die nicht über die standardisierten Berichte zu beantworten sind.
- (4) Bei Bedarf übermitteln die bezirklichen Jugendämter der für Jugend zuständigen Senatsverwaltung einzelfallbezogene Daten, die bspw. nur auf Grundlage von händischen Datenaufbereitungen gewonnen werden können und die für die Durchführung von Evaluationsvorhaben erforderlich sind. Personenbezogene Daten

sind vor der Übermittlung zu anonymisieren.

- (5) Das bezirkliche Berichtswesen bereitet für die interne Steuerung des Jugendamtes Daten zur Abbildung bezirklicher Entwicklungen sozialräumlich auf (z.B. Fallzahlen, Transferausgaben, KLR-Mengen, Bevölkerungsdaten etc.).
- (6) Die bezirklichen Jugendämter und die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung sind für die laufende Bestandserhebung und Bedarfsanalyse in Bezug auf die Leistungsangebote der Hilfen zur Erziehung nach §§ 27ff. SGB VIII, der Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII, der Hilfen für junge Volljährige nach §§ 41, 41a SGB VIII und der Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII zuständig. Auf der Basis der laufenden Bestandserhebung und Bedarfsanalyse initiieren die bezirklichen Jugendämter in Abstimmung mit der für Jugend und Familie zuständigen Senatsverwaltung den Ausbau erforderlicher Leistungsangebote. Der Abschluss der Trägerverträge gem. BRVJug und die Erteilung einer Betriebserlaubnis gem. § 45 SGB VIII liegt in der Verantwortung der für Jugend und Familie zuständigen Senatsverwaltung.

13 Schlussbestimmungen

Die Ausführungsvorschriften treten am 01.05.2026 in Kraft.

Katharina Günther-Wünsch
Senatorin für Bildung, Jugend und Familie